



Stadt Zürich



Boulevardgastronomie

**Leitfaden für Planung, Bewilligung
und Betrieb von Boulevardcafés und
Boulevardrestaurants auf
öffentlichem Grund**

Impressum

Herausgeberin:

Stadt Zürich, Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Tiefbauamt

Unter Beteiligung von:

Amt für Baubewilligungen (AfB)
Amt für Städtebau (AfS)
Dienstabteilung Verkehr (DAV)
Grün Stadt Zürich (GSZ)
Schutz und Rettung Zürich (SRZ)
Stadtentwicklung Zürich (STEZ)
Stadtpolizei (Stapo)
Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ)
Gastro Stadt Zürich

Layout:

Typosalon, Zürich

Illustrationen:

Alina Günter

Bezugsquellen:

stadt-zuerich.ch/boulevardgastronomie

Beschlossen vom Stadtrat am 28.9.2022

Inhalt

1	Einführung in die Thematik	
1.1	Zweck des Leitfadens	4
1.2	Gemeinsame Spielregeln	4
1.3	Das Wichtigste in Kürze	5
2	Rahmenbedingungen	
2.1	Bestimmungen	7
2.2	Betrieb	8
2.3	Gebühren für die Benutzung	8
3	Planung und Nutzung	
3.1	Flächen und öffentliche Durchgänge	10
3.2	Mobiliar	13
3.3	Begrünung	13
3.4	Feste Installationen	14
3.5	Nicht gestattete Elemente	14
4	Vorgehen Gesuch	
4.1	Bewilligungsverfahren	15
4.2	Gebühren für die Bewilligung	15
5	Beilagen	
5.1	Kontakte	17
5.2	Gebühren	18
5.3	Rechtliche Grundlagen	19

Einführung in die Thematik

1.1 Zweck des Leitfadens

Die Zürcher*innen sowie ihre Gäste geniessen immer häufiger das Leben im Freien. Dazu gehört auch eine vielseitige, lebendige Boulevardgastronomie. Verzeichnete Zürich im Jahr 1985 erst 260 Lokale mit Boulevardgastronomie, lag die Zahl der Bewilligungen im Jahr 2013 bereits bei 622 und im Jahr 2022 bei 762. Um interessierten Gastronom*innen auf einfache Art aufzuzeigen, was bei einem Gesuch zu beachten ist, gibt die Stadt Zürich seit 2000 den «Leitfaden Boulevardgastronomie» heraus.

Der Leitfaden ist unter Einbezug der Gastro-Verbände «Zürcher Hoteliers», «Gastro Zürich-City», «Zürcher CafetiersSuisse» und «Leaders Club Switzerland» entstanden und schafft eine verbindliche und nachvollziehbare Grundlage für die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung und Gastronom*innen. Für die Überarbeitung 2022 wurde «Gastro Stadt Zürich» einbezogen. Der Leitfaden hilft bei der Planung, der Eingabe von Bewilligungsgesuchen und beim Betrieb von Boulevardgastronomie auf öffentlichem Grund.

1.2 Gemeinsame Spielregeln

Zürich will mit attraktiven und flexibel nutzbaren öffentlichen Stadträumen die hohe Lebensqualität und den weltweit guten Ruf der Stadt erhalten. Gepflegte und individuell gestaltete Boulevardgastronomie trägt wesentlich zur Attraktivität und Lebendigkeit von öffentlichen Stadträumen bei. Zum Wohle aller sind einige gemeinsame Spielregeln einzuhalten:

1.2.1 Nutzung des öffentlichen Grunds

Jede Tätigkeit auf öffentlichem Grund, auch die Boulevardgastronomie, ist mit Rücksicht auf den einzelnen Standort und mit Respekt vor den übrigen Nutzungen auszuüben. Zugänge zu Gebäuden und öffentliche Durchgänge für Passant*innen zu Fuss oder im Rollstuhl sowie für Reinigungsfahrzeuge müssen genügend breit und immer hindernisfrei sein.

Infrastrukturelemente wie Verteilkästen und dergleichen sowie Bäume und Pflanzbeete müssen für Unterhaltsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Bei der Platzierung von Mobiliar, Pflanztrögen etc. sind die Mindestabstände zu Strassenbaumeinfassungen, Brunnen und Kunstobjekten einzuhalten.

1.2.2 Infrastruktur

Boulevardgastronomie ist nur im Zusammenhang mit einem Gastronomie-Betrieb mit Patent möglich und nur dort, wo die Platzverhältnisse es erlauben. Bei einem Gastronomie-Betrieb hängt die Anzahl Sitzplätze von der vorhandenen Infrastruktur ab (z. B. Küche, Buffetanlagen, Toiletten). Die bewilligungsfähige Platzanzahl richtet sich nach der Verfügbarkeit der Toilettenanlagen gemäss Bestimmungen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes Zürich (UGZ) für Toilettenanlagen für Personal und Publikum. Im Weiteren gelten für die Infrastruktur die Lebensmittel- und die Brandschutzgesetzgebung. Grundsätzlich ist im Sinne der Behindertengleichstellung die Benutzbarkeit zu gewährleisten.

1.2.3 Sicherheit

Gastronom*innen sind auf den benutzten öffentlichen Flächen für die Sicherheit ihrer Gäste und der übrigen Benutzer*innen des öffentlichen Grunds verantwortlich. Die Vorgaben dieses Leitfadens, besonders diejenigen zu maximalen Abmessungen sowie minimalen Abständen, dienen nicht nur der Gewährleistung von Durch- und Zugängen, sondern auch der Übersichtlichkeit und somit der Sicherheit. Die notwendigen Sichtweiten im Bereich von Verkehrssignalisationen, Verkehrsknoten und Fussgängerstreifen sind einzuhalten. Bei Gastronomiebetrieben in Begegnungszenen ist das Mobiliar abgeschränkt und mit reflektierenden Blendplatten sichtbar zu machen, gegebenenfalls in Kombination mit situativen gestalterischen Lösungen zur Erhöhung der Sicherheit von Gästen und Verkehr.

1.2.4 Emissionen

Die Stadt Zürich will bis 2040 klimaneutral werden (Netto-Null-Ziel). Im Zentrum stehen dabei ein umweltverträglicher Energieverbrauch sowie eine Verminderung der Luft-, Licht- und Lärmbelastung. Die Stadtverwaltung trägt eine hohe Verantwortung bei der Reduktion von Lärm-, Luft- und Lichtbelastung sowie bei der Einsparung von Energie. Daher werden auf öffentlichem Grund keine Aussenheizungen zugelassen.

1.2.5 Keine Eigen- und Drittwerbung

Um die Kommerzialisierung des öffentlichen Raums in Grenzen zu halten, darf das Boulevardgastronomie-Mobiliar keine Werbung enthalten.

1.3 Das Wichtigste in Kürze

Wer ein Boulevardcafé oder -restaurant betreiben will, benötigt:

- eine Polizeibewilligung (Bewilligung für die Benutzung öffentlichen Grunds) der Stadtpolizei
- eine Baubewilligung des Amts für Baubewilligungen (einschliesslich allfällige Aussenbuffetanlagen)
- bei Grossschirmen mit Bodenhülsen zusätzlich eine Konzession des Tiefbauamts

Den ersten Schritt bildet die Kontaktaufnahme mit der Stadtpolizei. Den Kontakt finden Sie in der Beilage (siehe 5.1 Kontakte).



2

Rahmenbedingungen

2.1 Bestimmungen

Das Bundesgericht entschied 2008, dass es für den Betrieb einer «Aussengastwirtschaft auf öffentlichem Grund» nicht nur einer Polizeibewilligung für die Benutzung des öffentlichen Grunds, sondern auch einer Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bedarf. Laut Bundesgericht müssen sich Anwohnende, die sich von einem Boulevardbetrieb gestört fühlen, mit einem Baurekurs wehren können.

2.1.1 Voraussetzungen

- Für den Betrieb einer Boulevardgastronomie ist ein Gastwirtschaftspatent Voraussetzung.
- Die Boulevardgastronomie ist grundsätzlich einem von den Behörden abgenommenen Gastwirtschaftsbetrieb angegliedert.
- Für den Betrieb einer Boulevardgastronomie muss genügend direkt zugänglicher öffentlicher Grund verfügbar sein.
- Die jeweiligen Patentinhaber*innen sind Bewilligungsnehmer*innen. Sie sind persönlich verantwortlich und haften für einen geordneten, den Gesetzen entsprechenden Betrieb bzw. Betriebsablauf.

2.1.2 Spezielle Hinweise

- Polizeibewilligungen werden jeweils für eine Saison ausgestellt.
- Sofern der Boulevardbetrieb nicht verändert wird, gelten die Bewilligungen stillschweigend für das Folge- Jahr. Die Stadtpolizei stellt Rechnung.
- Die bewilligte Fläche darf ausschliesslich für den Boulevardgastronomie-Betrieb benutzt werden.
- Die Unter Vermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

2.1.3 Rückgabe und Entzug der Polizeibewilligung

- Bei Aufgabe des Betriebs oder Wechsel der Patentinhaber*innen einer Boulevardgastronomie bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an die Stadtpolizei (siehe 5.1 Kontakte), die die Aufhebung der Polizeibewilligung zur Folge hat. Die Baubewilligung bleibt davon unberührt.
- Bei Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen oder Missbrauch der Bewilligung kann diese mit Auflagen versehen, eingeschränkt oder ganz entzogen werden.
- Besteht ein öffentliches Interesse an einer anderweitigen Nutzung der Boulevardfläche auf öffentlichem Grund, so kann die Bewilligung schadensersatzlos entzogen werden.

2.1.4 Wechsel der Patentinhaber*innen

- Bei einem Wechsel der Patentinhaber*innen einer Boulevardgastronomie muss ein neues Gesuch mit Plan für eine Polizeibewilligung eingereicht werden.

2.2 Betrieb

2.2.1 Saison

Die Bewilligung wird entweder nur für die Sommer- oder Wintersaison oder für Sommer- und Wintersaison erteilt.

- Sommersaison: 1. März bis 2. November eines Kalenderjahrs. Ausserhalb der Saison ist das Mobilier wegzuräumen. Es darf nicht auf öffentlichem Grund gelagert werden.
- Wintersaison: 3. November bis Ende Februar des Folgejahres. Das Betreiben einer Boulevardgastronomie während der Wintersaison setzt eine separate Bewilligung der Stadtpolizei voraus (siehe 5.1 Kontakte).

2.2.2 Öffnungszeiten

- Die Öffnungszeiten einer Boulevardgastronomie werden grundsätzlich im Bauentscheid geregelt. Sie können aufgrund von berechtigten Klagen der Nachbarschaft angepasst werden.
- Die Öffnungszeiten richten sich in erster Linie nach der Lage des Gastronomiebetriebs und berücksichtigen die Lärmempfindlichkeit der Umgebung.

2.2.3 Betriebliche Anforderungen

- Die gemäss den im bewilligten Situationsplan vorgeschriebenen Durchgangsbreiten, Abmessungen und Abstände sind jederzeit einzuhalten.
- Ausserhalb der Öffnungszeiten ist das Mobilier so zu sichern, dass es nicht von Drittpersonen benutzt werden kann. Abfallbehälter und andere lose Gegenstände sind wegzuräumen.

2.2.4 Hygiene und Reinigung

- Die bewilligte Fläche ist unabhängig von Witterung und Jahreszeit sauber zu halten. Das Ablagern von Unrat auf dem angrenzenden öffentlichen Grund ist untersagt.

2.2.5 Sorgfaltspflicht und Haftung

- Bewilligungsinhaber*innen haften für Schäden an der bewilligten Fläche und für Schäden gegenüber Dritten, die eine Folge des Boulevardbetriebs sind. Die Haftung für Unfälle und Sachschäden richtet sich nach den Normen des Zivil- und Strafrechts.

2.3 Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grunds

Ausgehend von der Attraktivität der Lage werden fünf verschiedene Zonen unterschieden. Die Gebühren für die Wintersaison unterscheiden sich in der Regel von den Gebühren für die Sommersaison. Die Benutzungsgebühren aufgrund der Gebührenrichtlinien sind in der Beilage ersichtlich (siehe 5.2 Gebühren).

2.3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Gebühren werden basierend auf der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grunds, der Gebührenverordnung und den Gebührenrichtlinien berechnet (siehe 5.3 Rechtliche Grundlagen)

2.3.2 Rechnerische Grundlagen

- Für die Sommersaison gilt: 8 Monate nutzen, 6 Monate bezahlen.
- Für die Wintersaison gilt: 4 Monate nutzen und 3 Monate bezahlen.
- Die anfallenden Gebühren errechnen sich aus der Multiplikation der Gesamtfläche in m² mit der aktuell gültigen Gebühr (siehe 5.2 Gebühren) und der Anzahl Monate.



3

Planung und Nutzung

3.1 Flächen und öffentliche Durchgänge

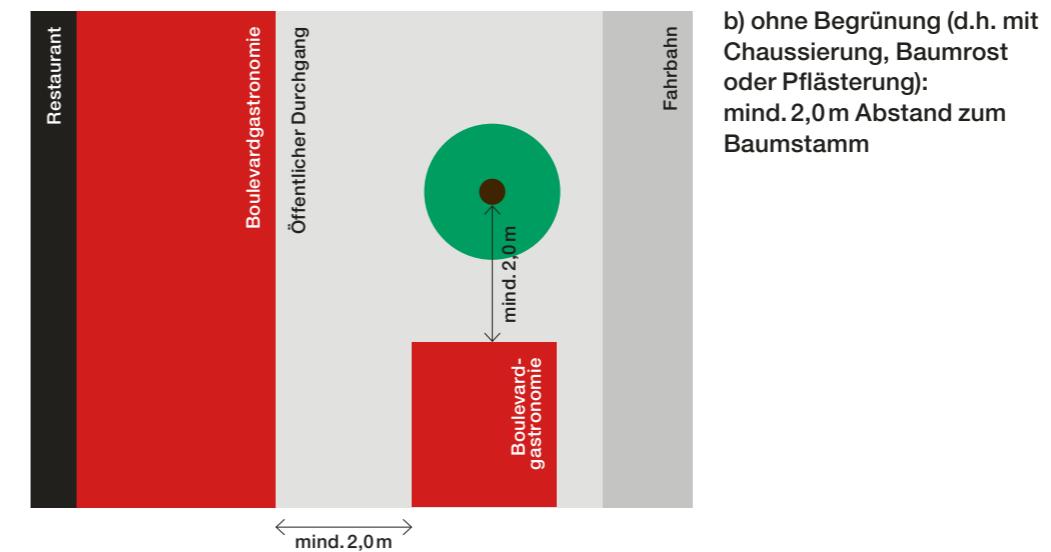
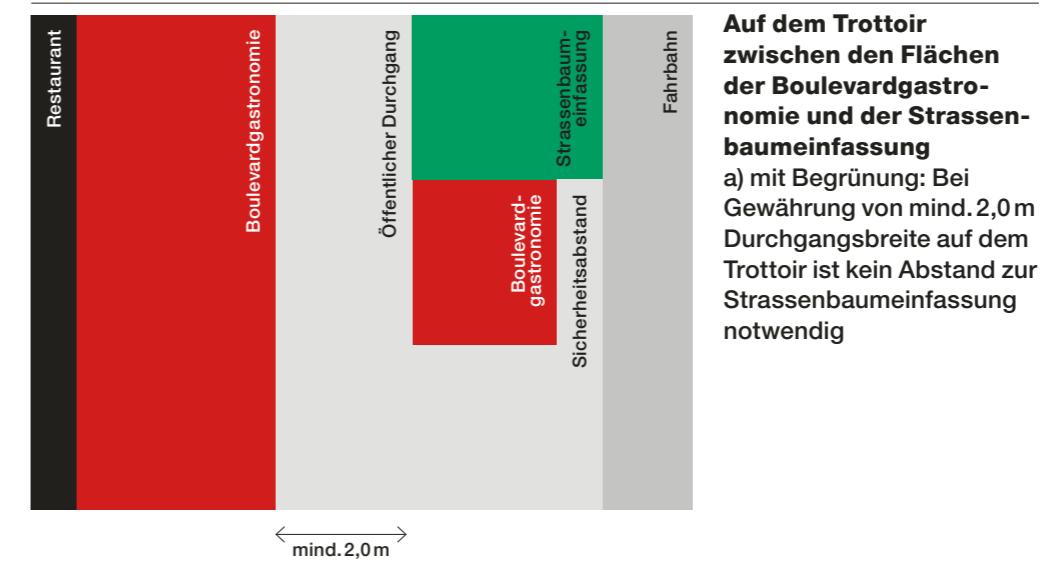
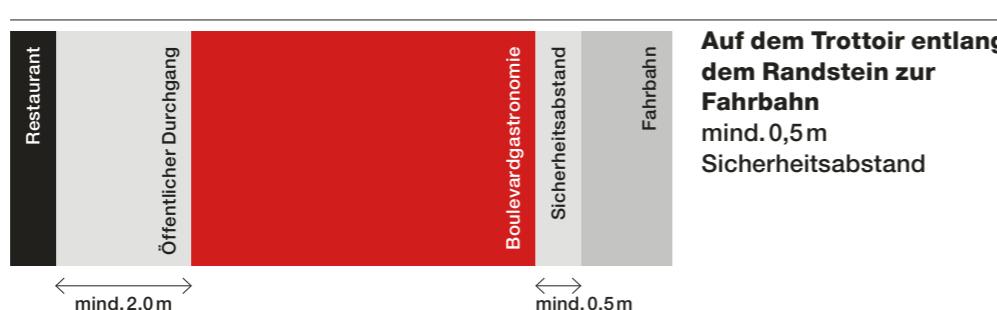
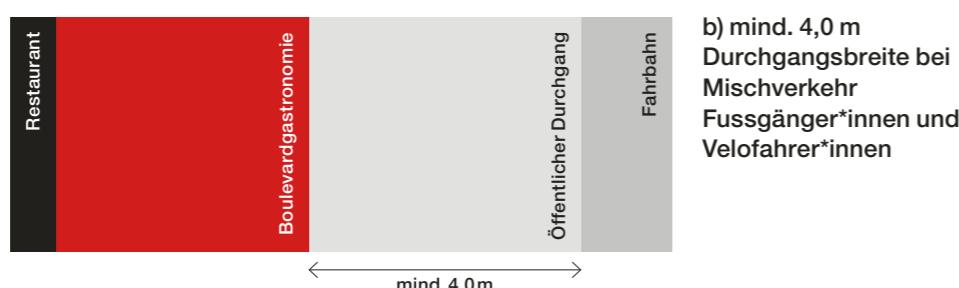
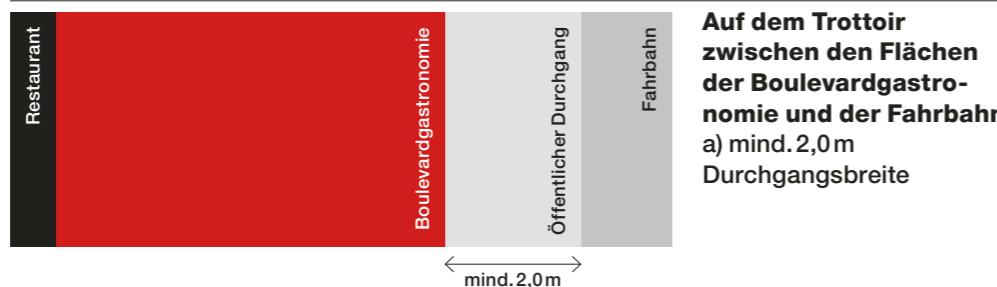
Die Aussenräume werden immer stärker beansprucht, was im Sinne einer Belebung erfreulich ist. Gleichzeitig ist Zürichs öffentlicher Raum knapp bemessen. Aus diesem Grund gelten die folgenden Regeln.

3.1.1 Nutzbare Flächen

Der Boulevardbetrieb darf nur innerhalb der bewilligten Fläche stattfinden. Eine Nutzung über die bewilligte Fläche hinaus wird polizeilich geahndet. Auf Gesuch der Patentinhaber*innen kann die Fläche über die Grenzen der eigenen Fassade hinausgehen (z.B. Bestuhlung vor Nachbarsfassaden). Bei Flächen vor einem anderen, angrenzenden Geschäft muss vorgängig das schriftliche Einverständnis der Grundstückseigentümerschaft der betroffenen Liegenschaft eingeholt werden. Die Umsetzbarkeit wird im Einzelfall geprüft.

3.1.2 Breitenvorgaben für Trottoirs und öffentliche Durchgänge

Die Minimalbreite für Trottoirs und öffentliche Durchgänge beträgt 2 Meter. Je nach Fussverkehrsaufkommen und örtlichen Begebenheiten gelten andere Breiten. Die Mindestmasse sind wie folgt:





3.2 Mobiliar

Die Ausstattung einer Boulevardgastronomie ist die Visitenkarte eines jeden Betriebs. Die Möblierung ist das erste, was die Gäste sehen und sollte dementsprechend attraktiv und einladend sein. Die Erscheinung der Boulevardgastronomie-Betriebe wirkt sich zudem wesentlich auf die Attraktivität einer Stadt aus. Die Wahl des Mobiliars ist in Form und Farbe grundsätzlich frei, jedoch müssen 25 Prozent der Sitzplätze für rollstuhlfahrende Gäste geeignet sein. Das Mobiliar ist übersichtlich zu platzieren und die öffentlichen Durchgänge freizuhalten.

3.2.1 Definition

Unter Mobiliar sind leicht verschiebbare Möbel wie Tische, Stühle, Bänke, kleine Abfallbehälter, Stehtische, Schirme und Menütafeln zu verstehen. Solches Mobiliar bedarf keiner weiteren Bewilligung von anderen Amtsstellen.

Unter Zusatzmobiliar sind schwer verschiebbare und/oder grossvolumige Möbel wie Loungemobiliar und Strandkörbe zu verstehen. Zusatzmobiliar ist im Grundrissplan für eine Polizeibewilligung einzuteilen. Zwischen den einzelnen Einrichtungen ist eine Durchgangsbreite von mind. 1 m offen zu halten.

Grossschirme und Außenbuffetanlagen sind feste Installationen (siehe 3.4 Feste Installationen).

Es gelten folgende Einschränkungen:

Mobiliar:

- Schirme
 - max. Durchmesser 3m, Höhe zwischen 2,2 und 3m und ohne feste Installation bedürfen keiner Baubewilligung.
 - Entlang von Verkehrsflächen darf die Unterkante von Schirmen nicht tiefer als 2,2m sein.
- Menütafeln
- Abfallbehälter
 - Breite x Höhe: max. 0,8 x 1,2m
 - Abfallbehälter und Standaschenbecher sind außerhalb der Betriebszeiten im Gebäudeinneren zu lagern.

Zusatzmobiliar:

- Loungemobiliar
 - Länge x Breite x Höhe: max. 2 x 2 x 2m, entlang von Hausfassaden
 - Länge x Breite x Höhe: max. 2 x 2 x 2m, entlang von Hausfassaden
- Strandkörbe
 - Länge x Breite x Höhe: max. 2 x 1 x 1m (keine Elemente wie Kühleinheiten, Kaffeemaschinen, Ausschankanlagen etc.)
- Serviceablagen

3.2.2 Zu beachten

Die Eingangsbereiche der Gebäude müssen zwingend freigehalten werden (entsprechend Türbreite). Die Bestuhlung innerhalb der bewilligten Fläche ist frei, solange die Anforderungen des hindernisfreien Bauens berücksichtigt werden. Der Übergang zum öffentlichen Bereich ist durchlässig und ohne raumhaftiges oder abgrenzendes Mobiliar zu gestalten, so dass eine Durchwegung möglich ist. Einfriedungen sind nicht erlaubt. Das Mobiliar muss leicht verschiebbar sein, damit sich die Feuerwehr im Brandfall schnell und einfach Zugang verschaffen kann. Zudem muss der Zugang für Unterhaltsarbeiten, z. B. an Schächten, jederzeit möglich sein. Begrünte Baumscheiben und Rabatten dürfen weder von Installationen noch von den Gästen tangiert werden.

3.3 Begrünung

3.3.1 Definition

Unter Begrünung werden Pflanzen in Töpfen verstanden. Bei Platzierung von Trögen entlang der Fahrbahn ist die Höhe auf max. 1 m beschränkt.

3.3.2 Zu beachten

Elemente der Begrünung sind im Grundrissplan des Gesuchs für eine Polizeibewilligung einzuteilen. Die Pflanzen müssen einschließlich Topf innerhalb der bewilligten Boulevardgastronomiefläche platziert werden und sie müssen verschiebbar sein. Der Übergang zum öffentlichen Bereich ist durchlässig zu gestalten. Abgrenzungen jeglicher Art durch Bepflanzungen sind nicht erlaubt. Aus Sicherheitsgründen und um die Durchgängigkeit zu gewährleisten, sind zwischen Pflanzentöpfen jeweils Durchgangsbreiten von 2m einzuhalten. Die Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein.

3.4 Feste Installationen

3.4.1 Definition

Unter festen Installationen ist Folgendes zu verstehen:

Grossschirme

- Schirme mit einer Fläche zwischen 9 und 20 m²
- runde Schirme mit einem Durchmesser von über 3m
- quadratische oder rechteckige Schirme mit einer Kantenlänge von über 3m
- Grossschirme benötigen eine feste Installation im Boden (Bodenhülsen)

Aussenbuffetanlagen

- Aussenbuffetanlagen, die die Maximalmasse von Länge x Breite x Höhe: 2 x 1 x 1 m überschreiten
- Aussenbuffetanlagen jeglicher Dimension, wenn diese Einrichtungen, wie Kühlleinheiten, Ausschananlagen, Kaffeemaschinen enthalten

3.4.2 Zu beachten

Buffetbereiche mit offenen Lebensmitteln müssen überdeckt sein und benötigen allenfalls Stromanschlüsse und/oder Wasser-/Abwasseranschlüsse.

Aussenbuffetanlagen, die die Maximalmasse überschreiten, Grossschirme sowie Markisen, Sonnenstoren und dergleichen bedürfen einer baurechtlichen Bewilligung. Baugesuche für derartige Anlagen sind beim Amt für Baubewilligungen einzureichen (siehe 5.1 Kontakte). Feste Installationen sind im Grundrissplan des Gesuchs einzuleuchten. Abweichungen von den obigen Angaben werden nur in besonderen Fällen bewilligt. Dies betrifft insbesondere Stromanschlüsse und Wasser-/Abwasseranschlüsse.

Grossschirme sind nur möglich, wenn sie gegenüber normalen Sonnenschirmen Vorteile betreffend Sichtbezüge und einen Gewinn für das Stadtbild ergeben. Das Koppeln von Grossschirmen mit Verbindungsstücken bzw. Regenrinnen ist nicht erlaubt.

Grossschirme sind aus Sicherheitsgründen nur mit Bodenhülsen zulässig. Bodenhülsen und Sonnenstoren auf öffentlichem Grund bedürfen einer städtischen Konzession. Bodenhülsen werden vom Tiefbauamt erstellt und bleiben öffentlicher Grund. Grossschirme dürfen über bewilligte Flächen hinausragen noch öffentliche Durchgänge einschränken. Grossschirme sind frei von Eigen- sowie Drittwerbung, Seitenwänden und Volants.

3.5 Nicht gestattete Elemente

- Einfriedungen bzw. Abgrenzungen wie Hecken, Zäune und Absperrungen jeglicher Art
- Bartheke
- Befestigte Podeste Bühnen und dergleichen
- Drittwerbung jeglicher Art, Eigenwerbung auf Mobiliar
- Bodenbeläge wie künstlicher Rasen, Teppiche, Holzroste, Betonplatten und dergleichen
- Elektroinfrastruktur wie fest installierte oder lose Stromanschlüsse und Elektrokabel auf öffentlichem Grund bzw. öffentlichen Infrastrukturelementen und an Bäumen
- Elektrische Beleuchtungen jeglicher Art, Lichtprojektionen auf öffentlichen Grund und Hausfassaden, Fackeln, Leuchtgirlanden
- Überdachungen wie Zeltdächer, Sonnensegel, Baldachine, Raucherzelte
- Dekorationen und Kunstdobjekte
- Feuerstellen im Freien wie Öfen, Grill und dergleichen
- Heizungen wie Wärmestrahler und Heizgebläse jeglicher Art
- Entsorgungsbehälter wie Gebinde, Harasse für Leergut und Container, grosse Abfallbehälter
- Installationen im öffentlichen Grund zur Befestigung des Mobiliars
- Musik
- Installationen und Lagerungen auf Baumscheiben, auch nicht temporär.

4

Vorgehen Gesuch

4.1 Bewilligungsverfahren

Die Einrichtung eines Boulevardbetriebs benötigt eine Polizeibewilligung und eine Baubewilligung. Kein Baugesuch einreichen müssen Gastwirt*innen, die ein Lokal übernehmen, dessen Boulevardbetrieb schon vor November 2008 polizeilich bewilligt war und die den Boulevardbereich unverändert weiterbetreiben.

Ein Gesuch für die Benützung des öffentlichen Grunds zusammen mit einem Baugesuch einreichen müssen Gastwirt*innen, die neu eine Boulevardgastronomie betreiben oder die die Fläche vergrössern oder die Anzahl der Sitzplätze erhöhen wollen.

4.1.1 Polizeibewilligung

- Mit der Polizeibewilligung für die Benützung des öffentlichen Grunds werden die Rahmenbedingungen und die Benutzungsgebühren geregelt.
- Die Polizeibewilligung wird erst erteilt, wenn die Baubewilligung rechtskräftig vorliegt.
- Boulevardgastronomie-Betreibende haben der Stadtpolizei diesen Nachweis zu erbringen. Besteht ein öffentliches Interesse an einer anderweitigen Nutzung der Boulevardfläche, so können die Bewilligungen schadensersatzlos entzogen werden.

4.1.2 Baubewilligung

- Mit dem Bauentscheid und den bewilligten Baugesuchsplänen werden alle relevanten Aspekte wie Öffnungszeiten, Anzahl Sitzplätze und Flächen festgelegt. Bei Betrieben, die keiner Baubewilligung bedürfen, sind diese in der Polizeibewilligung festgelegt.
- Die Gesuchstellenden sowie Drittpersonen, die während der öffentlichen Auflage die Zustellung des Bauentscheids verlangt haben, sind befugt, gegen den Entscheid zu rekurrieren.

4.1.3 Konzession

- Bodenhülsen für Grossschirme und Sonnenstoren im öffentlichen Grund benötigen zusätzlich eine Konzession des Tiefbauamts.

4.1.4 Ablauf des Bewilligungsprozesses und einzureichende Unterlagen

- Der Ablauf zur Einreichung eines Gesuchs sowie eine Übersicht zu den einzureichenden Unterlagen findet sich unter stadt-zuerich.ch/boulevardgastronomie

4.2 Gebühren für die Bewilligung

Für die Bewilligung werden Gebühren von folgenden Amtsstellen erhoben:

- Bewilligungsgebühren von der Stadtpolizei
- Baubewilligungsgebühren vom Amt für Baubewilligungen
- Einmalige Konzessionsgebühren für Bodenhülsen und Sonnenstoren vom Tiefbauamt
- Verwaltungs- und Schreibgebühren von den involvierten Amtsstellen

Die Höhe der Kosten sind in der Beilage zu finden (siehe 5.2 Gebühren).



5 Beilagen

5.1 Kontakte

Polizeibewilligung und Beratung Boulevardgastronomie

Stadt Zürich, Stadtpolizei, Verwaltungsabteilung Kommissariat Verwaltungspolizei
Hohenbühlstrasse 15, 8032 Zürich
T +41 44 411 72 77
stadt-zuerich.ch/stadtpolizei
stp-gewerbevollzug@zuerich.ch

Baubewilligung

Stadt Zürich, Amt für Baubewilligungen
Der zuständige Kreisarchitekt bzw. die zuständige Kreisarchitektin
Lindenhofstrasse 19, Amtshaus IV, 8001 Zürich
Sprechstunde Kreisarchitekt*innen: 8–9 Uhr
T +41 44 412 20 11
stadt-zuerich.ch/hbd
afb-bausekretariat@zuerich.ch

Konzessionen öffentlicher Grund für Bodenhülsen/Sonnenstoren

Stadt Zürich, Tiefbauamt, Fachstelle Konzessionen
Amtshaus V, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich
T +41 44 412 24 99
stadt-zuerich.ch/tiefbauamt
taz-konzessionen@zuerich.ch

Katasterpläne

Geomatik + Vermessung
Weberstrasse 5, 8004 Zürich
T +41 44 412 42 56
stadt-zuerich.ch/geoz
geoprintshop@zuerich.ch

Bauhygiene, Hindernisfreies Bauen, Arbeitssicherheit, Lärmschutz:

Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ),
Bau und Energieeffizienz, Eggbühlstrasse 23, 8050 Zürich
T +41 44 412 20 20
stadt-zuerich.ch/ugz-baubewilligung
ugz-klimaschutz-energie@zuerich.ch

Lebensmittelrechtliche Fragen zu Außenbuffetanlagen:

Kantonales Labor, Gesundheitsschutz
Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich
T +41 43 244 71 00
info@kt.zh.ch

5.2 Gebühren

Es gelten die Gebührenrichtlinien für die Bewilligungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadtpolizei, Kommissariat Verwaltungspolizei und Büro für Veranstaltungen (AS 551.214). Sie gehen stets vor.

5.2.1 Gebühren Benutzung (wiederkehrend)

	Sommersaison (1. März bis 2. Nov.)	Wintersaison (3. Nov. bis Ende Feb.)
Zone 1:	Exklusivlage 59.–	43.–
	Bahnhofstrasse (Teilstück zwischen Uraniastrasse und Bahnhofplatz) und daran angrenzende Boulevardgastronomie-Betriebe	
Zone 2:	Sehr gute Lage 43.–	33.–
	Bahnhofplatz, Bahnhofstrasse (bis Uraniastrasse und Paradeplatz), Sihlporte inkl. Tramhaltestelle, Central und Limmatquai, Hechtplatz, Schiffändeplatz, Rüdenplatz, Marktgasse, Niederdorfstrasse und an diese Örtlichkeiten angrenzende Boulevardgastronomie-Betriebe	
Zone 3:	Gute Lage 33.–	20.–
Kreis 1:	Übrige Strassen (ausgenommen Wohlleb- und Weggengasse, Sihlstrasse ab Sihlporte bis Sihlbrücke) und Seeufieranlagen	
Kreis 2:	ab Schanzengraben bis und mit Stockerstrasse und an diese Örtlichkeiten angrenzende Boulevardgastronomie-Betriebe	
Zone 4:	Mittlere Lage 20.–	12.–
Kreis 1:	Wohlleb- und Weggengasse, Sihlstrasse ab Sihlporte bis Sihlbrücke	
Kreis 2:	Umgebung Bahnhof Enge und Seeufieranlagen	
Kreis 3:	Albisriederplatz	
Kreis 4:	Quartier Stauffacher-, Strassburg-, Badener-, Lang-, Lager- und Kasernenstrasse Kreis 5: Quartier Limmatstrasse, Limmatplatz, Lang- und Zollstrasse	
Kreis 6:	Stampfenbachplatz	
Kreis 7:	an Heim- und Kreuzplatz angrenzende Boulevardcafés	
Kreis 8:	Quartier zwischen Falken- und Kreuzstrasse inklusive Kreuzplatz und Seeufieranlagen	
Kreis 9:	Zentrum Altstetten/Lindenplatz	
Kreis 11:	Zentrum Oerlikon und weitere zentrale Lagen in den Aussenquartieren	
Zone 5:	Aussenquartiere 12.–	12.–
	Übrige Strassen	

Bei besonderen Geschäftslagen kann die Leitung der Verwaltungsabteilung der Stadtpolizei den Ansatz um eine Kategorie anheben oder herabsetzen.

5.2.2 Gebühren Bewilligung (einmalig)

- Einfache Bewilligung Amt für Baubewilligungen (ohne Aussenbuffetanlage, Grossschirme und dergleichen): in der Regel Fr. 300.–
- Kosten für Schreib-, Kopier- und Zustellgebühren: ca. Fr. 150.–
- Kosten für die Publikation des Baugesuches im Amtsblatt: ca. Fr. 125.–
- Die Gebühren für Bodenhülsen und Sonnenstoren richten sich nach dem Sondergebrauchsreglement der Stadt Zürich und der entsprechenden Landpreiszone.
- Bewilligungsgebühren Stadtpolizei: ca. Fr. 230.–
- Allfällige Abnahme Aussenbuffetanlage durch Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich: Fr. 150.– /Std.

5.3 Rechtliche Grundlagen

Für die Benutzung des öffentlichen Raums für Boulevardgastronomie sind folgende rechtliche Grundlagen ausschlaggebend:

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)
mit den Verordnungen 1 bis 5, insbesondere Verordnung 3.

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)
mit der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)

Umweltschutzgesetz (USG)

Lebensmittelgesetz (LMG)

Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und SIA 500: Hindernisfreie Bauten

Gastgewerbegesetz (GGG)

Brandschutzbauvorschriften (VKB)

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Bau- gesetz, PBG)

Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung)
– Verordnung über die Benutzung öffentlichen Grundes (VBÖG AS 551.210)
– dazugehörige Gebührenverordnung des Stadtrates (AS 551.211)
– Gebührenrichtlinien für die Bewilligung (AS 551.214)

Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Sondergebrauchsreglement der Stadt Zürich (AS 722.150)

– Gebührenordnung zum Sondergebrauchsreglement der Stadt Zürich (AS 722.151)

Landpreisplan der Gebührenordnung zum Sondergebrauchsreglement der Stadt Zürich (GOSGR, AS 722.151, vgl. Art. 15 Abs. 1)

**Stadt Zürich
Tiefbauamt
Verkehr und Stadtraum
Werdmühleplatz 3
8001 Zürich
T +41 44 412 27 22
stadt-zuerich.ch/tiefbauamt**

Tiefbau- und Entsorgungsdepartement